

Gemeinderatssitzung vom 24.04.2007

1.1 Information Raiffeisen Landesbank

Zum ersten informellen Punkt begrüßt BM Schöpf als Vertreter der Raiffeisen Landesbank die Herren Thomas Köhle und Klaus Wurz. Diese erläutern, wie es den Gemeinden ermöglicht wird, die Vergaben wie ein Privatunternehmen vornehmen zu können, ohne dabei in Konflikt mit dem Bundesvergabegesetz zu kommen. Die Bank tritt als Generalunternehmer auf und kann unter anderem auch eine Kostengarantie für die anfallenden Energiekosten (Heizung usw.).

BM Mag. Ernst Schöpf fasst die Ausführungen zusammen und meint, dass eine rechtzeitige Vorbereitung erforderlich ist. Das Modell findet die aufsichtsbehördliche Deckung und es kommt zu keiner Kollision mit dem Vergabegesetz. Außerdem ist eine Rücksichtnahme auf die heimischen Betriebe möglich.

GR Bernhard Riml erkundigt sich, wie die Abrechnung der Leistungen der Raiffeisen Landesbank erfolgt bzw. was die Basis dafür ist. Es wird ihm dazu von den Vortragenden mitgeteilt, dass der Plan mit dem entsprechenden Raumprogramm dafür herangezogen wird.

GR Ing. Gerhard Gstrein findet die Lösung gut, da heimische Firmen zum Zug kommen und das Bundesvergabegesetz sehr kompliziert zu handhaben ist.

Auch GR Michael Falkner findet die vorgeschlagene Lösung in Ordnung, sieht allerdings ein Problem bei die Qualitätskriterien, die entsprechend beschrieben werden müssen.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 2014/1 (Gstrein Herbert, Rauthweg 4)

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 2014/1 und 6710 (kleine Teilfläche des derzeitigen Erschließungsweges) von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet bzw. einer kleinen Fläche von derzeit Freiland in eine

„Sonderfläche für Widmungen in unterschiedlichen Ebenen“ gemäß § 51 TROG 2006

unterirdisch: landwirtschaftliches Mischgebiet

oberirdisch: landwirtschaftliches Mischgebiet

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2014/1 von derzeit Sonderfläche Schipiste in eine

„Sonderfläche für Widmungen in unterschiedlichen Ebenen“ gemäß § 51 TROG 2006

unterirdisch: landwirtschaftliches Mischgebiet
oberirdisch: Sonderfläche Schipiste

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.2 **Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 1546/2 und .1593 (Fender Anita, Gaislachalm 12)**

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. .1593 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Alpengasthof“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 sowie die neu gebildete Gp. 1546/2 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TORG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4 **Bebauungspläne**

4.1 **1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes A12/E1 Schmittenegg - ÖVG**

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A12/E1 Schmittenegg - ÖVG“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A12/E1 Schmittenegg - ÖVG“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.2 **Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A92/E1 Rettenbach 6 - Köll**

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Be-

bauungsplanes „A92/E1 Rettenbach 6 - Köll“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A92/E1 Rettenbach 6 - Köll“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.3 Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan A93/E1 Hochgurgl 1 - Hotel Wurmkogel

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen ergänzenden Bebauungsplanes „A93/E1 Hochgurgl 1 – Hotel Wurmkogel“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A93/E1 Hochgurgl 1 – Hotel Wurmkogel“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Wiederkaufsrecht/Vorkaufsrecht in EZ 1056 (Reihenhaus Gstrein Andreas, Wildmoos)

Zum vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Andreas Gstrein in Roppen – Wolfau-Siedlung, und Bernhard Thurner, Serfaus – Dorfbahnstraße 42, über den Verkauf der Liegenschaften in EZ 1056 und 1118 KG Sölden gibt es seitens des Gemeinderates Einwände gegen die Löschung des vorkaufsrechtes.

Dem gegenständlichen Kaufvertrag kann nur die Zustimmung erteilt werden, wenn beim Käufer wieder zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

5.2 Kaufvertrag KR Hans Falkner/Ötztal Arena Bäckerei GmbH - Vorkaufsrecht der Gemeinde Sölden

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag wird beschlossen:

Die Ötztal Arena – Bäckerei GmbH und die Gemeinde Sölden erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass im Grundbuch 80110 Sölden in EZ 1353 das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Sölden nach Maßgabe des Vertragspunktes V. hinsichtlich des GSt 1920/50 einverleibt wird.

Aufgrund dieser Vorkaufsrechtsvereinbarung verzichtet die Gemeinde Sölden hinsichtlich des zwischen Herrn KR Hans Falkner und der Ötztal Arena – Bäckerei

GmbH vereinbarten Kaufvertrages auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes und gibt ihre Einwilligung, dass in EZ 1353 80110 Sölden die Löschung ihres Vorkaufsrechtes einverleibt wird.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 **Tauschvertrag Thaler - Gemeinde Sölden / Stabelealm**

Der Gemeinderat beschließt:

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag sowie lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 25.01.2007, GZI. 55416/06, vertauschen und übergeben hiermit:

- 1) die Gemeinde Sölden:
 - a) das Trennstück 4 mit 14 m² aus Gst 1497 an Georg Arnold zur Vereinigung mit Gst .850/1
 - b) die Trennstücke 7 mit 46 m² und 9 mit 11 m² je aus Gst 1497 an Johanna Thaler zur jeweiligen Vereinigung mit Gst .848
 - c) die Trennstücke 10 mit 24 m², 15 mit 14m², 18 mit 0 m² und 19 mit 11 m² je aus Gst 1497 zu 4/5 Anteilen an Bernhard Kneisl und zu 1/5 Anteil an Franz Kneisl zur Vereinigung des Trennstückes 10 mit Gst .848 sowie der Trennstücke 15, 18 und 19 mit Gst 1500.

- 2) Johanna Thaler:
 - b) das Trennstück 8 mit 1 m² aus Gst .851 an die Gemeinde Sölden zur Vereinigung mit Gst 1497
 - c) das Trennstück 20 mit 57 m² aus Gst 921/1 und das Trennstück 21 mit 13 m² aus Gst 914 an die Gemeinde Sölden als Vertreterin des öffentlichen Gutes zur jeweiligen Vereinigung mit Gst 6949. Die Trennstücke 20 und 21 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

- 3) Bernhard und Franz Kneisl:
 - d) die Trennstücke 16 mit 47 m² und 17 mit 2 m² je aus Gst 1500 an die Gemeinde Sölden zur jeweiligen Vereinigung mit Gst 1497

Die weiteren, im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Vertragsbedingungen gelten sinngemäß.

5.4 **Genehmigung der Vermessung Weg Hainbach, GZI. 55515/06/1**

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 06.12.2006, GZ 55515/06/1, zu genehmigen.

5.5 **Genehmigung der Vermessung beim alten ÖVG-Gebäude in Zwieselstein, GZI. 54409/03**

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 15.01.2006, GZ 54409/03, zu genehmigen.
Die Teilflächen 1, 3 und 5 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet (neue Gp. 7002).

5.6 **Genehmigung der Vermessung im Bereich Waldelestraße, GZI. 54896/07**

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 26.03.2007, GZ 54896/07, zu genehmigen.

Der Teilfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Die Teilflächen 2, 3 und 4 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.7 Grundtausch Gemeinde Sölden mit Fender Anita, Gaislachalm 12 (Vermessung GZI. 55518/06)

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 28.11.2006, GZ 55518/06 im Bereich Gaislach zu genehmigen. Ein entsprechender Tauschvertrag mit der Gemeinde Sölden ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

5.8 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden Gst 6759/4 und 1868

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümer räumen hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör in Grundstück 5187/4.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, nach Verständigung der Grundeigentümer die vertragsgegenständlichen Kabel gemäß Dienstbarkeitsplan zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß die Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG dem Eigentümer der EZ 194 EUR 2.184,00 inklusive USt. zu bezahlen. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

6 Wohnungsansuchen Wohnanlage Wildmoos

Dem Ansuchen von Frau Brigitte Walchensteiner, Längenfeld – Winklen 220, um mietweise Überlassung einer Wohnung in der Wohnanlage Wildmoos wird stattgegeben. Ein Mietvertrag zu den üblichen Bedingungen ist abzuschließen.

7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Werner Riml erinnert daran, dass die Fahrradständer beim Intersport Glanzer und beim Parkhotel weiterverfolgt werden sollen.

GV Johann Grüner erkundigt sich, wie weiter der Grundrückkauf von Taxi Quaxi inzwischen ist. BM Schöpf teilt dazu mit, dass die Sache im Laufen ist.

GR Michael Kneisl weist darauf hin, dass die Grillplätze wieder verunstaltet werden. Es soll eine Verständigung mit Postwurf an die Haushalte erfolgen.

7.1 **Grundtausch bei Wohlfahrter Brücke**

Der Bürgermeister erläutert, dass bei der Wohlfahrter Brücke Grund von Herrn Martin Gstrein für eine Verbesserung des Kurvenradius notwendig ist. Mit dem Grundbesitzer wurde bereits ein Gespräch geführt und von diesem wird der doppelte Grund verlangt. Außerdem soll die Gemeinde eine Mauer direkt am Asphalttrand machen.

Vizebürgermeister Alois Scheiber ist der Meinung, dass bei diesen Bedingungen das Tauschverhältnis nicht passt.

Der Bürgermeister meint, dass die Errichtung der verlangten Mauer mit großen Kosten verbunden ist.

BM Schöpf, Vizebürgermeister Scheiber und GV Urban Gstrein werden beauftragt, die Grundverhandlungen weiterzuführen.

7.2 **Ehrung Alois Pirpamer**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit berichtet der Bürgermeister, dass Herr Alois Pirpamer in Vent 70 Jahre alt wird und stellt die Frage, ob von der Gemeinde eine Ehrung erfolgen sollte. Er hat sich über viele Jahre in Vent sehr engagiert und als Leiter der Lawinenkommission Ventertal eine wichtige Funktion ausgeübt.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Alois Pirpamer den Ehrenring der Gemeinde Sölden zu verleihen.